

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

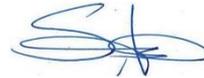
An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4297 (neu)

nachrichtlich:

An die Präsidentin
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 09.07.2020



über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

02. Juli 2020

Abordnung von Lehrkräften

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2019 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 27. Tagung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt mit der Maßgabe, die vom Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der

Drucksache 19/1816 angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Zum Stand der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) ergriffenen Maßnahmen kann ich Ihnen wie folgt berichten:

1. Vorbemerkung:

Soweit Lehrkräfte für Aufgaben im Rahmen der inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung von Schulen, der Koordination von Projekten und Maßnahmen auf Landes- und Kreisebene, insbesondere der Förderung der Unterrichts-, Personal- und Schulentwicklung sowie der Lehrkräftebildung tätig werden, werden dafür sog. Ausgleichsstunden gewährt, d.h. die jeweilige Wochenstundenzahl, die die betreffende Lehrkraft zu unterrichten hätte, wird um diese Stundenzahl abgesenkt. Da die Lehrkraft im Umfang dieser Stundenzahl nicht an „ihrer“ Schule für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung steht, wird im Rahmen des Personalzuweisungsverfahrens für einen Ausgleich im entsprechenden Umfang gesorgt. Die insofern nicht für Unterricht verwendeten Stellen, auf denen die betreffenden Lehrkräfte geführt werden, sind gleichwohl haushaltsrechtlich in den Schulkapiteln verankert. Dass sie für die oben beschriebenen außerunterrichtlichen Aufgaben eingesetzt werden dürfen, wird durch einen entsprechenden Vermerk jeweils im Haushalt abgesichert. Dieser lautet im Haushalt 2020 wie folgt:

„Bis zu 115 Planstellen und Stellen in den Kapiteln 0711 bis 0716 stehen für Aufgaben zur Verfügung, die Lehrkräfte in allen Innovationsbereichen von Schule im Rahmen ihrer Arbeitszeit, geregelt im Erlass über die Einrichtung von Zeitbudgets für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, übernehmen. Für bis zu 28 dieser Planstellen und Stellen ist das IQSH zum Einsatz für seine Aufgaben ermächtigt.“

Wie im Haushaltsvermerk erwähnt, ist das Verfahren zur Vergabe der Ausgleichsstunden in dem „Erlass über die Einrichtung von Zeitbudgets für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben“ vom 26.07. 2016 geregelt. Für die Stunden, die die Lehrkräfte zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zum Einsatz kommen, differenziert der Erlass zwischen

- dem Kreispool,
- dem Landespool,
- dem IQSH-Pool (Lehrkräftebildung und schulische Unterstützung),
- dem Stundenbudget des IQSH für unterrichtsunterstützende Maßnahmen sowie
- dem Budget des IQSH für die Lehrkräfteausbildung.

Der Landesrechnungshof (LRH) hat unter der Überschrift „Abordnungen von Lehrkräften“ in einem Teilbereich der gewährten Ausgleichsstunden (Kreis- und Landespool) die Abordnungspraxis geprüft und in seinem Bemerkungsbeitrag 2019 die Feststellung getroffen, dass das Verfahren für alle Ressortbereiche vereinheitlicht und durch einheitliche Verwaltungsabläufe und Strukturen eine zielorientierte Steuerung ermöglicht werden müsse. Nur dies erlaube eine valide statistische Auswertung der Projekte. Dies sei wiederum erforderlich, um die Notwendigkeit und den Umfang der Maßnahmen/Projekte - insbesondere für die jeweiligen Budgets des Landes- und Kreisools - beurteilen und steuern zu können.

Das MBWK hat sich der Einschätzung des LHR angeschlossen. Auf der Grundlage der von einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge sollen die Verfahrensabläufe (Akten- und Listenführung, Stundenzuweisung, Tätigkeitsberichte) verbessert, die Budgets und die haushaltsrechtliche Verankerung neu geordnet sowie der Erlass dem entsprechend überarbeitet werden.

2. Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe durch Verfahrensroutinen

Durch Verfahrensroutinen wird u.a. sichergestellt, dass im Vorwege geklärt wird, ob eine ausreichende Zahl von LWS zum Ausgleich zur Verfügung gestellt werden kann. Sie gewährleisten weiterhin einen einheitlichen Ablauf bei der Genehmigung der Maßnahmen, dass ein Ausschreibungs- und Auswahlverfahren durchgeführt und dies alles auch ausreichend dokumentiert wird. Die Entwürfe zu den Routinen befinden sich in der Anlage.

3. Vorgaben und Muster zu den Tätigkeitsberichten

Sowohl für den Landes- als auch den Kreispool moniert der LRH, dass zu einem großen Teil die vom Erlass geforderten Tätigkeitsberichte nicht vorgelegen hätten. Außerdem gebe es für die Abfassung der Berichte weder Vorgabe noch Muster.

Die AG hat für die Berichte das als Anlage 2 beigefügte Muster erarbeitet.

Im letzten Absatz des Musters wird im Grundsatz einheitlich eine Berichtspflicht zum Schuljahr bestimmt. Davon werden aber Ausnahmen ermöglicht. Läuft die Maßnahme über weniger als ein Schuljahr, so bedarf es nur eines Abschlussberichtes. Die Berichtspflicht entfällt völlig, wenn der Nachweis der Tätigkeit schon durch das zu erarbeitende Produkt (z.B. Erstellung von Abschlussarbeiten) erbracht wird. Außerdem kann die oder der Projektverantwortliche die Anzahl und den Zeitpunkt der Berichte abweichend festlegen, soweit die Art der Aufgabe dies begründet.

Die Anwendung der vorstehenden die Berichtspflichten ausgestaltenden Regeln bedarf der Änderung des geltenden Erlasses zu den Zeitbudgets. In dem Änderungsverfahren sind auch die mitbestimmungsrechtlichen Fragen zu klären.

4. Neuordnung der Budgets und haushaltsrechtliche Verankerung

Für das weitere Vorfahren geht das MBWK davon aus, dass die Budgets gemäß geltender Erlasslage grundsätzlich erhalten bleiben. Der in den §§ 1 bis 3 verwandte Begriff „Pool“ sollte allerdings entfallen, dafür wird einheitlich der Begriff „Budgets“ benutzt. Es wird vorgeschlagen, die insgesamt zur Verfügung stehenden Stellen auf

- Kreisbudget (für schulartübergreifende pädagogische Aufgaben auf Kreisebene),
- Landes- bzw. Maßnahmenbudget (für außerunterrichtliche Aufgaben auf Landesebene),
- IQSH-Budget für
 - unterrichtsunterstützende Maßnahmen,
 - Lehrkräftebildung,
 - Lehrkräfteausbildung

aufzuteilen.

Zum Kreisbudget ist anzumerken, dass in einer gesonderten AG die Gründe für den Bedarf an Ausgleichsstunden mit dem Ziel hinterfragt werden sollen, zu möglichst in den Kreisen übereinstimmenden Aufgabenfeldern zu gelangen.

Die in der Vergangenheit bestehenden, vom LRH zutreffend aufgezeigten Schwierigkeiten bei Bewirtschaftung insbesondere des Landespools sind nicht nur auf die bisher fehlende Verfahrensroutinen zurückzuführen, sondern auch auf eine Vermischung der ursprünglich mit diesem Budget intendierten Möglichkeiten („Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen innovativer Projekte und Maßnahmen von allgemeiner schulischer Bedeutung“) und der Notwendigkeit, eine im Laufe der zurückliegenden Jahre ansteigende Zahl von außerunterrichtlichen Aufgaben mit insbesondere koordinierender Funktion durch Lehrkräfte wahrnehmen zu lassen, da dafür innerhalb der Ministerialverwaltung entweder die personelle Kapazität oder die fachliche Expertise fehlte. Die bisherige Listenführung sowie der o. g. Haushaltsvermerk gewährleisteten keine haushaltsrechtlich abgesicherte und transparente Gesamtlösung.

Die Lösung könnte darin bestehen, das Landesbudget in zwei Bereiche aufzuteilen. In Teilbereich 1 – Maßnahmenbudget - werden die Maßnahmen gelistet, die einer eher pädagogisch ausgerichteten Zielvorstellung folgen (Modellversuche; schulische Wettbewerbe, etc.). Im Teilbereich 2 – Landesbudget - werden alle Maßnahmen

berücksichtigt, bei denen dauerhaft oder befristet Aufgaben der Schulverwaltung und -gestaltung im weiteren Sinne wahrgenommen werden. Die Budgets beider Bereiche sind eigenständig.

Für die haushaltsrechtliche Verankerung wird vorgeschlagen,

- die Budgets jeweils mit einer aus dem Haushalt ersichtlichen Stellen-Obergrenze zu versehen,
- die Budgetlisten mit den Maßnahmen des vorhergehenden Haushaltsjahrs als Anlage dem jeweiligen Haushaltsplan beizufügen und
- in der Anlage bereits feststehende Änderungen für das nächste Haushaltsjahr zu vermerken.

Die Obergrenzen werden einerseits basierend auf der aktuellen Inanspruchnahme so ausgestaltet, dass ein überschaubarer Spielraum für das MBWK bleibt, innerhalb eines Haushaltsjahres Ausgleichsstunden auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn es sich um eine neue Maßnahme handelt. Andererseits werden die Obergrenzen für das Kreisbudget, das Maßnahmenbudget und das Landesbudget so bemessen, dass der durch den derzeitigen Haushaltsvermerk eröffnete Spielraum von maximal 115 Stellen auch unter Berücksichtigung des IQSH-Stellenbedarfs für unterrichtsunterstützende Maßnahmen (derzeit 34,6 Stellen) gewahrt bleibt. Der derzeit vom Haushaltsvermerk erfasste IQSH-Bedarf für die Lehrerfortbildung wird herausgelöst und nur im Haushalt des IQSH - neben dem Bedarf für die Lehrkräfteausbildung – unter Benennung einer Obergrenze ausgewiesen.

Für die Obergrenzen werden folgende Stellenzahlen vorgeschlagen:

Kreisbudget:	20 Stellen
Landes-bzw. Maßnahmenbudget:	60 Stellen
IQSH (unterrichtsunterstützend):	<u>35 Stellen</u>
Insgesamt:	<u>115 Stellen.</u>

Wird wie vorgeschlagen das Landesbudget in zwei eigenständige Bereiche aufgeteilt, werden von den 60 Stellen 35 Stellen dem Maßnahmenbudget zugeordnet. Davon unberührt bleibt die Deckungsfähigkeit der Budgets untereinander. Etwaige sich dadurch ergebende Verschiebungen bei der Zuordnung der Stellen sind im jeweils nachfolgenden Haushalt zu dokumentieren.

Die auf den ersten Blick höhere Inanspruchnahme der gemäß Haushaltsvermerk maximal möglichen 115 Stellen durch Herauslösung des IQSH-Bedarfs für die Lehrerfortbildung relativiert sich dadurch, dass bislang mehrere außerunterrichtliche Aufgaben ohne eine

Verankerung im Landesbudget mit Ausgleichsstunden ausgestattet wurden, die nunmehr im Landes- bzw. Maßnahmenbudget erfasst und damit transparent werden.

Für die Dokumentation im Haushalt ist jeweils zu beachten, dass eine Anpassung der Stellenzahl der Budgets notwendig werden kann, wenn zusätzliche Stellen aufgrund veränderter Bedarfe bei der Wahrnehmung außerunterrichtlicher Aufgaben eingeworben werden.

Die Bedarfe des IQSH für die Lehrkräftebildung und Lehrkräfteausbildung werden gesondert berechnet und über den Stellenplan des IQSH ausgewiesen.

5. Eckpunkte für eine Neufassung des Erlasses

Die sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebenden Änderungsbedarfe beim zugrundeliegenden Erlass sind zusammengefasst:

- Für den Einsatz der Lehrkräfte ist nicht allein auf „Abordnung“ abzustellen, die nur bei Zuordnung zu einer anderen als der bisherigen Dienststelle angezeigt ist. Es kommen auch „Zuweisung“ (bei Tätigkeiten für eine privatrechtlich organisierte Institution) und die „Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung“ in Betracht,
- Die Zuordnung der Maßnahmen und die Bezeichnung der Budgets werden geändert,
- Die Beachtung der Verfahrensroutinen wird vorgegeben; auf sie wird als Anlage verwiesen,
- Die Passagen zu den Tätigkeitsberichten werden geändert und das Muster wird ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beginnend mit dem Schuljahr 2020/2021 wird eine neu einzusetzende AG eine diese Eckpunkte berücksichtigende Neufassung des Erlasses erarbeiten.

Das MBWK wird davon unabhängig für die Bewirtschaftung der Budgets ab sofort und für die weiteren Beratungen zum Haushalt 2021 den Einsatz von Lehrerstellen für außerunterrichtliche Aufgaben nach Maßgabe der unter 4. dargestellten Gesichtspunkte dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Dorit Stenke

Übertragung besonderer außerunterrichtlicher Aufgaben an Lehrkräfte

Vorgaben zum Verfahren einschl. Aktenführung

A Landesbudget:

1. Voranfrage des fachlich zuständigen Referates bei III 222, ob und ggf. in welchem Umfang Lehrerwochenstunden (LWS) für die Freistellung von Lehrkräften für außerunterrichtliche Aufgaben oder Abordnung zur Verfügung stehen.
2. Klärung der Frage, ob die Aufgabe im Rahmen einer (teilweisen) Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung übertragen wird oder im Abordnungswege wahrgenommen werden soll.

Hinweis: Eine Abordnung (oder eine Zuweisung an eine privatrechtlich organisierte Institution) ist geboten, soweit es sich bei den außerunterrichtlichen Aufgaben um Maßnahmen handelt, die für eine andere Dienststelle / Einrichtung wahrzunehmen sind, ansonsten erfolgt eine Freistellung vom Unterricht. Im Falle der Abordnung oder Zuweisung ist zu beachten:

- Die Lehrkraft unterliegt den dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Bedingungen der aufnehmenden Dienststelle / des privaten Trägers.
 - Ausschreibung und Auswahl erfolgen durch das MBWK, soweit dies mit der aufnehmenden Dienststelle / dem privaten Träger im Vorwege abgestimmt ist; dies ist in der Sachakte zu dokumentieren.
 - Es ist zu dokumentieren, ob eine Personalkostenerstattung vereinbart wurde.
3. Beantragung des Projektes durch das Fachreferat mit Projektbeschreibung und unter Angabe der oder des Projektverantwortlichen, der Projektdauer, der benötigten LWS, der Form und Dauer der Aufgabenübertragung (Freistellung / Abordnung) zur Genehmigung durch III St/B (Mitzeichnung III 222, III 2, III 3).
 4. Nach Genehmigung Rückmeldung an III 222 zur Dokumentation der Stundenzuweisung und Vergabe einer mit der Maßnahme dauerhaft verbundenen Kennnummer.
 5. Ausschreibung der Aufgabe / Abordnungsstelle durch die oder den Projektverantwortliche(n) nach vorhergehendem Mitbestimmungsverfahren
 6. Auswahlverfahren und anschließendes Mitbestimmungsverfahren zur Auswahlentscheidung durch die oder den Projektverantwortliche(n)
 7. Dokumentation der Punkte 2. bis 6. durch die oder den Projektverantwortlichen in der Sachakte
 8. Einbindung der Schulaufsichten wg. möglicher Verrechnungen im PZV
 9. a) Aufgabenübertragungsschreiben durch das Fachreferat (unter Angabe der Stundenzahl, für die die Lehrkraft freigestellt wird)
oder

- b) Verfügung der Abordnung durch das zuständige Lehrpersonalreferat
10. Dokumentation des Aufgabenübertragungsschreibens oder der Abordnungsverfügung sowie einer etwaigen vereinbarten Personalkostenerstattung mit den Zahlungsterminen sowohl in der Personal- als auch in der Sachakte.
 11. Überwachung und Feststellung des Dienstantritts durch den Projektverantwortlichen und Aufnahme in die Personal- und in die Sachakte
 12. Anforderung und Prüfung der Tätigkeitsberichte durch den Projektverantwortlichen in den durch Erlass vorgegebenen Zeitabständen.
 13. Wvl. der Sachakte mindestens 9 Monate vor Ablauf der Aufgabenübertragung / Abordnung beim Projektverantwortliche(n) sicherstellen!
 - Bei Freistellung / Abordnung von weniger als 6 Jahren: Entscheidung über Verlängerung (Mitbestimmung!); die obigen Nrn. 1, 3, 4, 7 bis 10 sind entsprechend anzuwenden.
 - Bei Freistellung / Abordnung über einen Zeitraum von 6 Jahren: Neuausschreibung; die obigen Nrn. 1, 3 bis 11 sind entsprechend anzuwenden.
 - Dokumentation der Entscheidung (mit Begründung!) in der Sachakte.
 - Falls Projekt endet:
 - Abschlussvermerk der oder des Projektverantwortlichen mit Fazit zum Ergebnis der Maßnahme
 - Einbindung des Lehrpersonalreferats wegen des weiteren Einsatzes der Lehrkraft.
 14. Rückkopplung mit dem Ref. 22 (weitere Bindung der bereitgestellten LWS oder Freigabe)

B Kreisbudget:

Für die Auswahl und Benennung der sog. Kreisfachberater (Aufgabenfelder insbesondere: Verkehrserziehung, schulische Berufsorientierung, Schulsport, Natur- und Umwelterziehung, Niederdeutsch) ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Ausschreibung der Aufgabe durch die Fachaufsicht im MBWK nach vorhergehendem Mitbestimmungsverfahren (HPR(L))
2. Auswahlverfahren und anschließendes Mitbestimmungsverfahren zur Auswahlentscheidung durch Fachaufsicht im MBWK.
3. Dokumentation von 1. und 2. in der Sachakte durch Fachaufsicht im MBWK.
4. Aufgabenübertragungsschreiben durch die Fachaufsicht im MBWK (unter Angabe der Stundenzahl, für die die Lehrkraft freigestellt wird)
5. Dokumentation des Aufgabenübertragungsschreibens sowohl in der Sach- als auch Personalakte sowie Information an die zuständige Schulaufsicht.
6. Anforderung und Prüfung der Tätigkeitsberichte durch die zuständige Schulaufsicht im MBWK in den durch Erlass vorgegebenen Zeitabständen.

7. Wvl. der Sachakte mindestens 9 Monate vor Ablauf der Aufgabenübertragung bei der MBWK sicherstellen und Lehrpersonalreferat informieren wegen des zukünftigen Einsatzes der LK mit ungeminderter Zahl von Unterrichtsstunden.
- Bei Freistellung von weniger als 6 Jahren: Entscheidung über Verlängerung (Mitbestimmung!); die obigen Nrn. 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.
 - Bei Freistellung über einen Zeitraum von 6 Jahren: Neuausschreibung; die obigen Nrn. 1 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.
 - Dokumentation der Entscheidung (mit Begründung!) in der Sachakte.

Zeitbudget für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben

Muster Tätigkeitsberichte

1. Name der Lehrkraft,
2. Dienststelle (Einrichtung, zu der die Lehrkraft abgeordnet ist oder an der sie im Rahmen der Freistellung tätig ist; ggf. Angabe der Schule, an der die Lehrkraft unterrichtet),
3. Anzahl der Ausgleichsstunden / Umfang der Abordnung,
4. Schlagwortartige Beschreibung der Aufgabe (entsprechend der Abordnung oder des die Freistellung belegenden Schreibens),
5.
 - a) Stichwortartige Auflistung (mit Spiegelstrichen) der wahrgenommenen Tätigkeiten,
 - b) ggf. durchgeführte Veranstaltungen mit Terminangabe.

Der Bericht ist durch die oder den jeweilige(n) Projektverantwortliche(n) abzuzeichnen.

Die vom Unterricht freigestellten oder abgeordneten Lehrkräfte sollen dem Schulumt/ dem MBWK/ dem IQSH jeweils zum Ende des Schuljahres über ihre Tätigkeit berichten. Beträgt die Laufzeit weniger als ein Schuljahr, ist abweichend hiervon ein Abschlussbericht ausreichend. Die oder der Projektverantwortliche kann die Anzahl und den Zeitpunkt der Berichte abweichend festlegen, soweit die Art der Aufgabe dies begründet. Die Pflicht zur Vorlage eines Berichts entfällt, wenn die von der Lehrkraft erbrachten Tätigkeiten durch ein zu erarbeitendes Produkt (z.B. Abschlussarbeiten) dokumentiert werden.

Das IQSH kann Inhalt und Gestaltung der Tätigkeitsberichte abweichend regeln.